

Gesetz,

vom betreffend die Abänderung der Paragrafen sieben und zwölf
der Gemeinde-Wahlordnung für das Land Vorarlberg.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen wie folgt:

I.

In der Gemeinde-Wahlordnung für das Land Vorarlberg vom 22. April 1864 und den Nachtragsgesetzen vom 27. Oktober 1866 und 16. Jänner 1867 treten die Paragrafen sieben und zwölf in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben künftighin zu lauten:

§. 7.

Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur Eine Stimme. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus. Sonst haben sie Einen aus ihnen oder einen Dritten zur Ausübung des Wahlrechtes durch Stimmenmehrheit, nach Zahl oder Verhältniß der Antheile zu bevollmächtigen.

§. 12.

Zum Behufe der Wahl des Gemeinde-Ausschusses ist vom Gemeindevorsteher ein genaues Verzeichniß aller wahlberechtigten Gemeindeglieder in der Art anzufertigen, daß darin zu oberst die Ehrenbürger, dann die in §. 1, sub 2 bezeichneten Gemeindeglieder unter Angabe ihrer allfälligen in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an direkten Steuern, dann die übrigen wahlberechtigten Gemeindeglieder nach der Höhe der auf jeden entfallenden, in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an direkten Steuern in absteigender Ordnung gereiht angelegt und diesen diejenigen beigelegt werden, welche nur in die Vermögenssteuer einbezogen werden. — Zur Ermittlung der Höhe der Jahresschuldigkeit an direkten Steuern sind alle Steuerabgaben einzurechnen, welche zur Deckung der gesetzlich normirten Staats-, Landes- und Gemeindebeverfordernisse, in welcher Form oder unter welchem Namen immer eingezogen werden.

Neben den Namen sind die bezüglichen Steuerbeträge ersichtlich zu machen. Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so ist der an Jahren ältere dem jüngeren vorzusetzen. Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe aller Steuer-Jahresschuldigkeiten zu ziehen.

II.

Dieses Nachtragsgesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit, — und ist Mein Minister des Innern mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

